

Vorwort

Das neue Strahlenschutzrecht besteht aus dem Strahlenschutzgesetz und der neuen Strahlenschutzverordnung. Das „Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG)“ stellt den wesentlichen Teil des „Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung“ vom 27.6.2017 (BGBl. I, Seite 1966) dar. Darin werden zugleich weitere 29 Gesetze und Verordnungen geändert, ergänzt oder aufgehoben. Die neue Strahlenschutzverordnung ist der wesentliche Teil der „Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts“ vom 29.11.2018 (BGBl. I, Seite 2034). Weitere 16 Verordnungen werden darin ebenfalls geändert oder neu geschaffen. Umfangreiche Übergangsvorschriften regeln die Modalitäten des Fortbestandes bzw. der Ablösung des bisherigen Strahlenschutzrechts.

Die vollständige Umsetzung der „Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom“ wird dadurch abgeschlossen.

Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung lösen zum 31.12.2018 die Strahlenschutzverordnung 2001 und die Röntgenverordnung ab. Das bisherige Strahlenschutzrecht war seit 1959 vorwiegend auf der Basis des Atomgesetzes gestaltet. Beide neuen Vorschriften erfassen jetzt sehr umfangreich viele weitere Bereiche des Strahlenschutzes, die in dieser Handreichung unberücksichtigt bleiben, z. B. die Regelungen zum Notfallschutz – dem bisherigen Strahlenschutzvorsorgegesetz nachfolgend – und die Regelungen zum Schutz vor Radon in Gebäuden sowie der Strahlenschutz bei der Luft- und Raumfahrt. Durch Verweise im Strahlenschutzgesetz auf Regelungen des Atomgesetzes ist dieses nach wie vor Teil des Strahlenschutzrechts; maßgebende Regelungen werden aufgenommen.

Die Vorschriften aus dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung sind in Anlehnung an die bisherige Struktur der Regelung in der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung 2001 in dieser Handreichung zusammengestellt. Dem langjährig erfahrenen Anwender von Röntgeneinrichtungen, dem Anwender in der Strahlenbehandlung und der Nuklearmedizin sowie dem Anwender von ionisierender Strahlung in sonstigen Bereichen wird mit dem Aufbau und den Ausführungen eine spezielle Zusammenfassung und eine Hilfe gegeben, sich fachlich schnell zu orientieren und sich mit den neuen Vorschriften zügig vertraut zu machen. Ein Schwerpunkt der eingefügten Hinweise bezieht sich auf die Anwendungen in der Medizin.

Soweit im Strahlenschutzgesetz der Bundesregierung die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung übertragen wurde, ist dieser Verordnungsabschnitt an die jeweilige Ermächtigung angefügt. Die in den einzelnen Text-

abschnitten des Gesetzes oder der Verordnung zitierten Paragraphen beziehen sich immer auf die Rechtsvorschrift des jeweiligen Textabschnittes (Gesetz zu Gesetz bzw. Verordnung zu Verordnung). Den Paragraphen wurde dazu jeweils die Rechtsquelle ergänzend angefügt.

Das neue Strahlenschutzrecht übernimmt inhaltlich vielfach bestehende Regelungen der Strahlenschutzverordnung 2001 und der Röntgenverordnung ohne Änderungen. Aus dem bisherigen Regelungswerk haben wir die Themenbereiche zur tieferen Erläuterung aufgegriffen, die nach unserer Erfahrung die Anwender der Strahlenschutzverordnung 2001 und der Röntgenverordnung für die Erfüllung der zukünftigen Aufgaben betreffen. Zusätzlich sind Hinweise eingefügt, die sowohl die jeweiligen Vorschriften erläutern als auch Querverbindungen innerhalb der neuen Regelungen aufzeigen.

Hinweis für den Leser:

Zur Unterscheidung von redaktionellen Texten und Vorschriften-Wortlauten sind die Texte des Strahlenschutzgesetzes, der Strahlenschutzverordnung und anderer Rechtsvorschriften mit grauem Raster hinterlegt. Hinweise auf Inhalte, die nur im Downloadbereich zu finden sind, sind am Seitenrand mit einem kleinen Bildschirmsymbol gekennzeichnet.

Die vollständigen Wortlaute von StrlSchG, StrlSchV und der amtl. Begründung zur StrlSchV mit red. Anmerkungen finden Sie im Downloadbereich zu diesem Buch. Die dort wiedergegebenen amtlichen Begründungen sind jeweils ergänzt durch die Begründungen, die im Bundestag oder Bundesrat für Änderungen der jeweiligen Regierungsvorlagen gegeben wurden. Dabei wird überwiegend darauf verzichtet, die ursprünglichen – jetzt abweichenden – Begründungsteile der amtlichen Begründung zu entfernen. Soweit es für das Verständnis von Einzelregelungen sinnvoll ist, sind auch Initiativen in den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren erwähnt, die sich später nicht im beschlossenen Gesetzes- bzw. Verordnungstext wiederfinden. Erweitert wird dies durch Erläuterungen und Kommentierungen der Verfasser zu Einzelaspekten und Hinweisen auf relevante Regelungen im innerstaatlichen und europäischen Bereich.

Die umfassende Zusammenstellung der Strahlenschutzbestimmungen findet sich in der sechsbändigen Loseblattsammlung „Strahlenschutzrecht“ von Hinrichs/Peinsipp im ecomed Sicherheit-Verlag. Vor allem wurden von dort die amtlichen Begründungen übernommen, da sich daraus wichtige Hinweise für die Rechtsanwendung ergeben.

Die Begründungen zu den Regelungen des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung beziehen sich vielfach ohne weitere Ausführungen nur auf die Vorgängerregelungen in der Strahlenschutzverordnung 2001 und der Röntgenverordnung. Zum besseren Verständnis werden daher in den Downloadbereich zu diesem Buch aus der Loseblattsammlung „Strahlenschutzrecht“ die Texte beider Verordnungen mit den Begründungen und den Anmerkungen der Herausgeber dieser Sammlung aufgenommen.

Bonn und Mainz, im August 2019 Dipl.-Phys. Günter Roos, Ministerialrat a.D.
Dr. jur. Norbert Peinsipp, Ministerialrat a.D.